

10.10.24

Vk

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung über den Fahrer- qualifizierungsnachweis und über die Datenübermittlung an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister (Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift - FQN-VwV)

A. Problem und Ziel

Der Rahmenvertrag zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) und der Bundesdruckerei GmbH (bdr) zur Herstellung und Personalisierung von Fahrerqualifizierungsnachweisen wurde geändert. Die bdr erhöht ab dem 01.01.2025 die Preise für die Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift passt die Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift an den geänderten Rahmenvertrag an und informiert die nach Landesrecht zuständigen Behörden über diese Erhöhung. Daher ist eine Änderung der Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift erforderlich.

B. Lösung

Änderung der Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Keiner.

b) Länder und Kommunen

Keiner.

F. Weitere Kosten

Unter Zugrundelegung der Daten aus 2023 werden jährlich 211.740 Fahrerqualifizierungsnachweise versendet. Durch die Preiserhöhung kommt es zu Mehrkosten in Höhe von insgesamt 494.033 Euro bis 527.981 Euro.

10.10.24

Vk

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der
Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung über den Fahrer-
qualifizierungsnachweis und über die Datenübermittlung an das
Berufskraftfahrerqualifikationsregister
(Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift - FQN-VwV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 9. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Berufs-
kraftfahrerqualifikationsverordnung über den Fahrerqualifizierungsnachweis
und über die Datenübermittlung an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister
(Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift – FQN-VwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung über den Fahrerqualifizierungsnachweis und über die Datenübermittlung an das Berufskraftfahrerqualifikationsregister (Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift – FQN-VwV)

Vom ...

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Änderung der Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift

Ziffer I Nummer 5 Buchstabe a der Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift vom 27. April 2021 (BAnz AT 03.05.2021 B6) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „9,80 Euro/Stück“ durch die Wörter „11,97 Euro/Stück“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „10,75 Euro/Stück“ durch die Wörter „13,13 Euro/Stück“ ersetzt.
3. In Satz 3 werden die Wörter „12,90 Euro/Stück“ durch die Wörter „15,76 Euro/Stück“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das KBA und die bdr haben den zwischen ihnen geschlossenen Rahmenvertrag zur Herstellung und Personalisierung von Fahrerqualifizierungsnachweisen vom 21.12.2018 geändert. Die bdr erhöht ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2030 die Preise für die Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise.

In dem Rahmenvertrag hatte sich die bdr vorbehalten, bei Änderung des vom Statistischen Bundesamt festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland um mehr als 10% gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn im Dezember 2018 die Festpreise anzupassen. Das Statistische Bundesamt geht von einer Erhöhung des Verbraucherpreisindex in dem Zeitraum von Dezember 2018 bis Dezember 2023 um + 19,8% aus. Außerdem wird die Inflationsrate in 2024 laut der Gemeinschaftsdiagnose der führenden Wirtschaftsinstitute in Deutschland rund 2,3 Prozent betragen. Daher nimmt die bdr eine Preisanpassung von + 22,1 % im Bereich der Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise vor. Diese Preiserhöhung wurde durch die zentrale Beschaffungsstelle des KBA geprüft und ist angemessen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die Änderung des Rahmenvertrags ist eine Anpassung der in der Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift enthaltenen Preise für die Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise erforderlich. Hierüber müssen die nach Landesrecht zuständigen Behörden informiert werden.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift gibt die erhöhten Preise für die Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise wieder.

II. Alternativen

Keine.

III. Regelungskompetenz

Der Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird auf Artikel 84 Abs. 2 Grundgesetz gestützt.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Es bestehen keine Beziehungen zum Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

V. Regelungsfolgen

Durch die Anpassung der Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift infolge der Änderung des Rahmenvertrags erhöhen sich die Ausgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörden als Auftraggeber der Lieferung der Fahrerqualifizierungsnachweise. Um diese Mehrausgaben auszugleichen, wird ebenfalls eine Änderung der Gebühren in den

Gebührennummern 343.3, 343.4 und 343.5 der Anlage zu § 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erforderlich sein. Diese Änderung erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das bisherige Verwaltungsverfahren wird beibehalten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte, da es sich lediglich um die Anpassung einer Verwaltungsvorschrift aufgrund der Änderung eines Rahmenvertrags handelt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Die Preise für die Lieferung von Fahrerqualifizierungsnachweisen betrugen bislang 9,80 Euro/Stück für die Direktlieferung an den Antragsteller in Deutschland, 10,75 Euro/Stück für die Direktlieferung des Fahrerqualifizierungsnachweises an den Antragsteller in einen EU-Mitgliedstaat und 12,90 Euro/Stück für die Expresslieferung an die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Im Jahr 2023 wurden 211.740 Fahrerqualifizierungsnachweise versandt, 76,35% (161.656) als Direktlieferung und 23,65% (50.084) im Expressversand. Eine getrennte Erfassung der Direktlieferung an den Antragsteller in Deutschland oder in einen EU-Mitgliedstaat erfolgt nicht.

Damit betrug die Summe der Gesamtkosten für die als Direktlieferung versendeten Fahrerqualifizierungsnachweise zwischen rund 1.584.229 Euro und 1.737.802 Euro. Die Summe der Gesamtkosten für die durch Expresslieferung betrug rund 646.084 Euro.

Durch die Erhöhung der Preise ergeben sich nun folgende Gesamtpreise: Der Preis für die Direktlieferung an den Antragsteller in Deutschland beträgt 11,97 Euro/Stück, der Preis für die Direktlieferung an den Antragsteller in einen EU-Mitgliedstaat beträgt 13,13/Stück Euro und der Preis für die Expresslieferung beträgt 15,76 Euro/Stück.

Die Zahlen aus 2023 zugrunde gelegt, beträgt die Summe nach Erhöhung der Preise für die durch Direktlieferung versendeten Fahrerqualifizierungsnachweise zwischen rund 1.935.022 Euro und 2.122.543 Euro und für die durch Expresslieferung versendeten Fahrerqualifizierungsnachweise rund 789.324 Euro.

Dies sind Mehrkosten in Höhe von 350.793 Euro bis 384.741 Euro für die durch Direktlieferung versendeten Fahrerqualifizierungsnachweise sowie 143.240 Euro für die durch Expresslieferung versendeten Fahrerqualifizierungsnachweise.

Der Gesamtaufwand beträgt mithin zwischen 494.033 Euro bis 527.981 Euro.

Die Belange mittelständischer Unternehmen sind nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind durch die Verwaltungsvorschrift keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu befürchten. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

Die Vorschrift weist keinen Digitalbezug auf.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Fahrerqualifizierungsnachweis-Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Januar 2031 außer Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Dieser Artikel passt die Preise für die Lieferung von Fahrerqualifizierungsnachweisen an. Dies ist aufgrund der entsprechenden Erhöhung der Preise in dem Rahmenvertrag zwischen dem KBA und der bdr erforderlich.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.